ÜBERSETZUNG.

KÖNIGREICH BELGIEN.

GUTACHTEN DES STAATSRATES.

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, zweite Kammer, der am 19. Oktober 1988 von dem Gemeinschaftsminister für Ausbildung, kulturelle Animation und Medien gebeten wurde, innerhalb einer Frist von höchstens drei Tagen ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Exekutive "zur Anwendung des königlichen Erlasses vom 3. Juli 1985, bezüglich der Unterbrechung der Laufbahn in den Verwaltungen und den anderen Diensten der Ministerien, auf das Personal des belgischen Rundfunk- und Fernsehzentrums der Deutschsprachigen Gemeinschaft" abzugeben, hat am 24. Oktober 1988 folgendes Gutachten abgegeben :

ALLGEMEINE BEMERKUNG.

Durch den entworfenen Erlass wird der königliche Erlass vom 3. Juli 1985 bezüglich der Unterbrechung der Laufbahn in den Verwaltungen und den anderen Diensten der Ministerien, abgeändert durch den königlichen Erlass vom 24. September 1986, für auf das Personal des Belgischen Rundfunk- und Fernsehzentrums der Deutschsprachigen Gemeinschaft anwendbar erklärt (1).

Der entworfene Erlass veranlasst die Frage, ob die Exekutive einer Gemeinschaft dem Nationalen Arbeitsbeschaffungsamt die Auszahlung von Zulagen an Mitglieder einer der Gemeinschaft unterstehenden Einrichtung öffentlichen Interesses sowie die Verpflichtung, dieser Einrichtung einen Arbeitslosen zur Verfügung zu stellen, auferlegen kann.

Aus der Rechtsprechung der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates geht nämlich hervor, dass die durch die Verfassung und das Sondergesetz vom 8. August 1980 eingeführte Autonomie des Staates, der Gemeinschaften und der Regionen sich dann widersetzen, dass die Organe einer Gemeinschaft ohne das ausdrückliche Einverständnis der befugten nationalen Obrigkeit einem nationalen Dienst Verpflichtungen auferlegen können.

.../...

(1) Dieser Entwurf entspricht dem Erlass der Flämischen Exekutive vom 7. Dezember 1987, der den königlichen Erlass vom 3. Juli 1985 bezüglich der Unterbrechung der Laufbahn in den Verwaltungen und den anderen Diensten der Ministerien für auf das Personal gewisser Einrichtungen öffentlichen Interesses, die der Flämischen Exekutive unterstehen oder unter ihrer Aufsicht stehen, anwendbar erklärt (B.S. 26. Januar 1988).

Artikel 99 des Wiederbelebungsgesetzes vom 22. Januar 1985 zur Festlegung von sozialen Bestimmungen (1), der die Grundlage des königlichen Erlasses vom 3. Juli 1985 (wovon in Artikel 1 des entworfenen Erlasses die Rede ist) bildet, sieht diese Möglichkeit nicht vor.

Dieser Bestimmung zufolge konnte der König nämlich den Vorteil der Unterbrechung der Laufbahn nur auf das Personal des Staates, der Provinzen, der Agglomerationen, der Gemeinden, der öffentlichen Einrichtungen, die von ihnen abhängen, der Einrichtungen öffentlichen Interesses und auf das vom Staat subventionierte, in den Lehranstalten des freien subventionierten Unterrichtswesens tätige Personal, ausdehnen (Art. 99, Absatz 3).

Diese Bestimmung wurde durch das Gesetz vom 1. August 1985 und den königlichen Erlass Nr. 424 vom 1. August 1986 abgeändert. Diesen neuen Bestimmungen zufolge darf der König die Regelung der Unterbrechung der Laufbahn auf folgende Personen ausdehnen, bzw. für diese Personen eine ähnliche Regelung einführen :

1° Das Personal der staatlichen Lehranstalten, der staatlichen PMS-Zentren und der staatlichen Ausbildungszentren;

2° Das subventionierte Personal der vom Staat subventionierten Lehranstalten und PMS-Zentren;

.../...

(1) Belgisches Staatsblatt vom 24. Januar 1985.

3° das Personal der anderen Dienststellen des Staates, mit Ausnahme des Personals der Armee und der Mitglieder der ordentlichen Gerichte, des Schiedsgerichtshofes und des Staatsrates (Artikel 99, Absatz 5, wie er durch das Gesetz vom 1. August 1985 und den königlichen Erlass Nr. 424 abgeändert worden ist).

Die Provinzen, die Gemeinden, die Agglomerationen von Gemeinden sowie die öffentlichen Einrichtungen und die öffentlich-rechtlichen Vereinigungen, die von ihnen abhängen, sind auch dazu berechtigt, auf ihr Personal die Regelung der Unterbrechung der Laufbahn anzuwenden (Artikel 99, Absatz 6, wie er durch das Gesetz vom 1. August 1985 zur Festlegung von sozialen Bestimmungen und den königlichen Erlass Nr. 424 vom 1. August 1986 zur Abänderung des Abschnittes V von Kapitel IV des Wiederbelebungsgesetzes vom 22. Januar 1985 zur Festlegung von sozialen Bestimmungen, abgeändert worden ist).

Daraus ergibt sich, dass der Gesetzgeber die Möglichkeit für die den Gemeinschaften und Regionen unterstehenden Einrichtungen, in den Genuss der in den obenerwähnten Texten vorgesehenen Regelung zu kommen, nicht vorgesehen hat.

Der entworfene Erlass entbehrt folglich jeder Rechtsgrundlage und würde, falls er in seiner jetzigen Form angenommen würde, eine Zuständigkeitsüberschreitung darstellen.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	:	J.-J. STRYCKMANS,	Kammervorsitzender,
		J.-C. GEUS, M. HANOTIAU,	Staatsräte,
		J. DE GAVRE, P. GOTHOT,	Beisitzer der Gesetzgebungsabteilung,
Frau	:	J. GIELISSEN,	Stellvertretender Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn Y. KREINS, Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER, DER VORSITZENDE,

J. GIELISSEN. J.-J. STRYCKMANS.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn Y. KREINS, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

G. SCHOETERS.